

den Statuten, mittelst eigenhändiger, von einem Notar beglaubigter, Unterschrift erklären. Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig auf 50 Jahre bestimmt. An ihrer Spitze steht ein Verwaltungsausschuß von mindestens 12 (bis 18) Mitgliedern, welchen der Ausschuß nöthigenfalls noch mehrere beigegeben kann. Dieser Ausschuß wird jährlich neu gewählt in der General-Versammlung, die am Stiftungstage, den 10. Jan., gehalten wird. Die jetzigen Ausschuß-Mitglieder, die bis zum 10. Jan. 1839 fungiren, sind: Billemain, Präsident; Louis Desnoyers, Vice-Präsident; Jules David und André Delrieu, Secretäre; Arago, Alexandre Dumas, Léon Gozlan, Granier de Cassagnac, Eugène Guinot, Victor Hugo, Lamennais, Hippolyte Lucas, Desiré Nisard, Louis Reybaud, Alphonse Royer und Louis Viardot, Mitglieder. (Zum größten Theil höchst ehrenwerthe Namen, wie sich deren auch in dem Ausschuß für die Berathung der Rechts-Angelegenheiten, der dem Verwaltungsausschuß zur Seite steht, finden, z. B. Odilon Barrot, Berryer, Philipp Dupin, Hennequin, Parquin, Batismentil u. A.) Der Zweck der Gesellschaft ist, sich gegenseitig den Ertrag aus ihren Geisteserzeugnissen zu sichern, seien es Bücher oder Werke dramatischer Gattung; soviel als möglich dem Französischen, wie dem ausländischen Nachdruck entgegen zu arbeiten; die Rechte ihrer einzelnen Mitglieder, als eine die Individuen schützende Corporation, auf alle Weise wahrzunehmen; endlich, wenn wenigstens zwei Dritttheile der Gesellschaft damit einverstanden sind, Eltern, Wittwen und Kinder (vielleicht auch Großeltern und Enkel; es heißt im Original: ascendans, veuves et descendans) aus den Gesellschafts-Fonds Unterstützung zu gewähren. Diese Fonds sollen gebildet werden aus von dem Verwaltungsausschuße, dem Quantum nach, zu bestimmenden Eintrittsgeldern; aus einer Quote von Allem, was die Gesellschaft für ihre Mitglieder oder deren Erben erstreitet, und die gleichfalls, ihrem Betrage nach, von dem Ausschuß festgestellt wird; aus Geldbußen, die von Mitgliedern zu entrichten sind; endlich aus zu erwartenden Geschenken, Legaten und anderweitigen Zuwendungen. Die Mitglieder müssen sich für den Rechtsschutz, den ihnen die Gesellschaft angeeignet läßt, so wie für die Aussicht auf Entschädigung für erlittene Benachtheiligung durch Nachdruck oder Plagiate, und auf Unterstützung ihrer Familien, bei einer Geldbuße von 50 bis 100 Frs. für jeden, ganz oder theilweise, nachgedruckten Artikel, verpflichten, ohne daß gewisse Bedingungen, die der Verwaltungsausschuß zu stellen hat, von dem Vervielfältiger erfüllt werden, keinen Wiederabdruck ihres Werks, oder eine Benutzung desselben zur theatralischen Darstellung, sich gefallen zu lassen; ferner auf ihre Ehre und bei Vermeidung einer Strafe von 100 bis 1000 Frs. für jeden, ganz oder theilweise, wieder abzudruckenden Artikel, sich durch kein öffentliches oder geheimes Uebereinkommen mit dem, welcher einen Abdruck ihrer Aufsätze beabsichtigt, über irgend eine Art eines solchen Wiederabdrucks zu verständigen, wodurch die Bedingungen verletzt werden könnten, welche die Gesellschaft für den Abdruck festzusetzen für gut gefunden hat. Diese, wie sie in den Artikeln 18. 19. 20. 21. und 22. enthalten sind, laufen im Wesentlichen darauf hinaus: 1) kein Auszug

aus einem Buche, oder einer Flugschrift, darf früher als 24 Stunden nach der Zeit, wo das Buch in den Handel gekommen, publicirt werden; 2) Auszüge, wenn sie successive mitgetheilt werden, dürfen an Umfang den vierten Theil des Originals niemals überschreiten; 3) jeder Wiederabdruck muß die Quelle, woraus der Aufsatz geschöpft worden, so wie die Unterschrift des Autors, und, in Ermangelung des Namens desselben, die anderweitige Bezeichnung, die er für seine Person gewählt, wiedergeben. Wer diesen Bestimmungen entgegenhandelt, wird von der Gesellschaft wegen Nachdrucks belangt und, wegen Entschädigung des in seinem Rechte gekränkten Verfassers, in gerichtlichen Anspruch genommen; 4) wer auch nur ein Mal, sei es im Ganzen oder theilweise, von dem Rechte Gebrauch machen will, das Werk eines Mitgliedes der Gesellschaft wieder abdrucken zu lassen, muß zwei Frei-Exemplare davon, das eine an die Haupt-Agentur in Paris, das andere an die Local-Agentur in den Departements (die Haupt-Agentur hat nämlich dergleichen in den Provinzen) einreichen, und zwar längstens im Laufe eines Monats nach dem Erscheinen des Wiederabdrucks; 5) ferner muß an Honorar für den Wiederabdruck gezahlt werden: a) für 1000 Buchstaben, in Paris 1¼ Fr.; in Städten von 10,000 Seelen und darüber 1 Fr., desgleichen von 5000 Seelen ½ Fr., in Städten endlich, die nicht 5000 Einwohner zählen, ¼ Fr., b) bei Gedichten wird jede Verszeile für 50 Buchstaben gerechnet.

Der Ertrag dieser Honorare für den Wiederabdruck wird zur Hälfte zwischen dem Autor und dem ursprünglichen Verleger getheilt, so lange, bis der Letztere auf die Hälfte seiner, zu dem Werke verwandten Auslagen gebracht ist. Wenn dieser Fall eingetreten, gehört der ganze Ertrag dem Autor allein, seinen Erben oder Rechtsnachfolgern. Bei Büchern und Flugschriften erlischt das Recht des Verlegers, an den in Rede stehenden Entschädigungen Theil zu nehmen, nach Erschöpfung seines Vorraths an Exemplaren, oder spätestens ein Jahr, nachdem die Schrift in den Handel gekommen; bei Aufsätzen in den Revues sechs Monate, und bei den täglich erscheinenden und anderen Blättern, drei Monate nach dem ersten Abdrucke des wieder abgedruckten Aufsatzes. — Bemerkenswerth sind auch noch folgende Bestimmungen aus dem Art. 36. Es wird nicht als Nachdruck angesehen, wenn ein Fragment aus einem Buche, einer Flugschrift oder einem mündlichen Vortrage in einer Zeitung wieder abgedruckt wird, welche sich gewöhnlich von Original-Aufsätzen nährt (noch stärker drückt sich der Französische Text aus: un journal, qui vit habituellement d'articles originaux), vorausgesetzt, daß die aufgenommenen Bruchstücke dem Autor mit dem Honorar, welches die Redaction gewöhnlich zu zahlen pflegt, remunerirt werden. Dagegen wird die Aufnahme von Fragmenten wie die obenerwähnten als Nachdruck erachtet, wenn die Zeitung, welche sich des Wiederabdrucks schuldig macht, nicht in die Kategorie der vorbezeichneten gehört (des journaux, qui sont habituellement en dehors de la catégorie ci-dessus), d. h. also, sich gewöhnlich mit nachgedruckten Aufsätzen speist. — Als Zwangsmittel ist in dem 37. Art. dem Verwaltungsausschuß das Recht des Interdicts (sic) beigelegt. Wenn — heißt es in diesem Artikel — wegen offenkundigen bösen